

## Widerspruch der Mitnutzung einer Teilfläche!!!

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundbesitzes eingetragen im Grundbuch von Bockstedt Blatt 59, laufende Nr. 3, Gemarkung Bockstedt, Flur 4, Flurstück 24/1. Hierbei handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die direkt an den zur Versteigerung stehenden Grundbesitz angrenzt. Ein Teil der im Eigentum unserer Mandantin stehenden Fläche steht derzeit dem zu versteigernden Grundbesitz als Gartenfläche zur Verfügung. Der vorgenannte Bereich ist gemeinsam mit dem streitbefangenen Grundbesitz eingezäunt.

Ein Recht zum Besitz besteht an dem im Eigentum unserer Mandantin stehenden Teilbereich jedoch nicht. Die Nutzung des Gartens wurde von unserer Mandantin bislang lediglich geduldet.

Wie dem veröffentlichten Kurzugutachten des Ingenieurbüros Lambers und Ostendorf vom 08.11.2022 zu entnehmen ist, wird potenziellen Bietinteressenten suggeriert, dass im Falle der Ersteigerung des Grundbesitzes die im Eigentum unserer Mandantin stehende Fläche mitgenutzt werden kann. Insoweit heißt es in der Zusammenfassung wörtlich wie folgt.

*„Die angrenzende Fläche des Nachbargrundstücks von rd. 1.740 m<sup>2</sup> (vgl. Anlage 6), wird als Hof- und Gartenfläche vom Bewertungsgrundstück mitgenutzt (vgl. Kap. 1.1).“*

Tatsächlich steht die Teilfläche, deren Größe im Übrigen tatsächlich rd. 2.000 m<sup>2</sup> beträgt, jedoch im Falle der Ersteigerung dem Ersteher nicht zur Mitnutzung zur Verfügung. Im Gegenteil, der Mitnutzung wird seitens unserer Mandantin ausdrücklich **widersprochen** und der Grundbesitz mit sofortiger Wirkung herausverlangt.